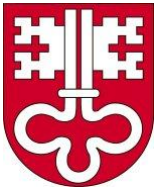


Kanton Nidwalden



Politische Gemeinde Ennetmoos



Siedlungsentwässerungsreglement

- ***Entwässerungsreglement***
- Anhang 1: Bauvorschriften
- Anhang 2: Gebührenverordnung
- Anhang 3: Abkürzungen und Begriffe

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 23.11.2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Anwendungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Kompetenzen	5
Art. 5	Grundlagen.....	5
Art. 6	Kanalisationskataster	5
Art. 7	Meldepflicht	5
II.	Abwasserarten und Entwässerungssysteme	6
Art. 8	Abwasserarten	6
Art. 9	Entwässerungsanlagen	6
Art. 10	Entwässerungssysteme	7
Art. 11	Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.	8
Art. 12	Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	8
III.	Öffentliche und private Abwasseranlagen.....	9
Art. 13	Rechtsnatur	9
Art. 14	Öffentliche Entwässerungsanlagen	9
Art. 15	Private oder kantonale Entwässerungsanlagen	10
Art. 16	Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	10
IV.	Grundstück- und Gebäudeentwässerung	11
Art. 17	Anschlusspflicht.....	11
Art. 18	Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	11
Art. 19	Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten.....	11
Art. 20	Beanspruchung von fremdem Grundeigentum für private Entwässerungsanlagen	11
Art. 21	Spezielle Abwässer	12
Art. 22	Verbot der Einleitung	12
Art. 23	Temporäre Einleitung von Abwasser.....	13
Art. 24	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.	13
Art. 25	Abwasser und Trinkwasserversorgung	13
Art. 26	Bauvorschriften	13

V.	Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördliche Kontrollen	14
Art. 27	Bewilligungspflicht	14
Art. 28	Gesuch um Anschlussbewilligung	14
Art. 29	Vereinfachtes Verfahren	15
Art. 30	Anschlussbewilligung	15
Art. 31	Planänderungen	15
Art. 32	Kontrollinstanz	15
Art. 33	Baukontrolle und Vorabnahme	15
Art. 34	Schlussabnahme	16
Art. 35	Durchführung der Abnahme	16
Art. 36	Bestehende Entwässerungsanlagen	17
VI.	Betrieb und Unterhalt	18
Art. 37	Betriebskontrolle	18
Art. 38	Reinigung, Wartung, Unterhalt	18
Art. 39	Zugänglichkeit	19
Art. 40	Haftung	19
VII.	Gebühren	20
Art. 41	Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen	20
Art. 42	Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen	20
Art. 43	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	20
Art. 44	Gebühren für Prüfungen und Kontrollen	21
Art. 45	Anschlussgebühr	22
Art. 46	Erschliessungsbeiträge	22
Art. 47	Betriebsgebühr	23
Art. 48	Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung	24
VIII.	Schlussbestimmungen	25
Art. 49	Rechtsmittel	25
Art. 50	Strafbestimmungen	25
Art. 51	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	25
Art. 52	Übergangsbestimmungen	25
Art. 53	Inkrafttreten	26

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1973 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (kantonales Gewässerschutzgesetz) und § 17 der Vollziehungsverordnung vom 8. November 1974 zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Entwässerungsreglement:

Hinweis: Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer (insbesondere auch von Privat-, Gemeinde-, und Kantonsstrassen) und die für ihre Sammlung, Ableitung, Reinigung und Beseitigung notwendigen Entwässerungsanlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und bei Widerhandlungen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Siedlungsentwässerung Ennetmoos ist eine unselbstständige Anstalt der Gemeinde und steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

² Die Gemeinde plant und betreibt das öffentliche Siedlungsentwässerungsnetz. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Entwässerungsanlagen.

³ Die Gemeinde hat die Oberaufsicht, dass die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen normgerecht erstellt, betrieben und unterhalten werden.

⁴ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

Art. 4 Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat hat neben der Aufsicht und Verwaltung folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Siedlungsentwässerung;
- Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

² Der Für die gemäss Art. 4 Abs. 1 notwendigen Ausgaben ist der Gemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung gebunden.

Art. 5 Grundlagen

Für die Projektierung und Ausführung der Entwässerungsanlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 6 Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde erstellt über das Gemeindegebiet ein Kataster, aus dem die Lage, Tiefe, Dimension, das Gefälle und das Material aller öffentlichen Entwässerungsanlagen und Vorfluter samt wichtigsten Nebenanlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen und dgl. der Liegenschafts- bzw. Gebäudeentwässerung ersichtlich sind.

² Das Kanalisationskataster ist nachzuführen und bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen. Die zu erfassenden Daten sind gemäss der Datenstruktur Siedlungsentwässerung (DSS VSA) zu erheben.

³ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer und die Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, der Gemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen vorhandenen Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Ebenso haben sie Erhebungen zu dulden.

Art. 7 Meldepflicht

Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dgl. an öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 8 Abwasserarten

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das gemäss Art. 4 Lit. e des GschG definierte Abwasser verstanden.

² Es wird wie folgt unterschieden:

- a. Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann;
- b. Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen erfüllt.

³ Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die Vorschriften von Bund und Kanton über die Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

⁴ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie nicht verschmutztes Kühlwasser und ist in der Regel dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 9 Entwässerungsanlagen

¹ Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Entwässerungsreglements umfassen:

- a. Das Entwässerungsnetz, bestehend aus:
 - 1. Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und zu dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen;
 - 2. Regenabwasserleitungen zur Sammlung des nicht verschmutzten Abwassers und zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerungsanlage;
 - 3. Mischwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen oder dessen indirekte Ableitung in die Vorfluter;
 - 4. Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - 5. Leitungen für Reinabwasser;
 - 6. Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund;
- b. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideranlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen;
- c. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d. Die Abwasserreinigungsanlagen und deren Ableitung;

² Meliorationsleitungen fallen nicht unter die Entwässerungsanlagen, sofern sie ausschliesslich nicht verschmutztes Abwasser führen.

Art. 10 Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem:

- a. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit es nicht versickert werden kann, und das verschmutzte (häusliche, gewerbliche und industrielle) Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

² Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 11 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. In Ausnahmefällen kann es in ein Oberflächengewässer mit den notwendigen Rückhaltemassnahmen eingeleitet werden.

² Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle. Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist eine oberflächige Versickerung anzustreben.

³ Für Anlagen mit Untergrundversickerung wie Versickerungsschächte, Versickerungsgalerien und dgl. sowie für grössere oberflächige Versickerungen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich.

⁴ Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP Ennetmoos) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.

⁵ Für die Versickerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1, Art. 9.

Art. 12 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltemassnahmen

¹ Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann die zuständige kantonale Instanz die Bewilligung zur Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erteilen. Dabei sind die notwendigen Rückhaltemassnahmen wie natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen usw. zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

² Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 13 Rechtsnatur

¹ Die Gemeinde legt im Kanalisationskatasterplan die bestehenden bzw. im GEP die geplanten öffentlichen und soweit erforderlich die privaten Entwässerungsanlagen fest.

² Alle nicht im Kanalisationskataster als öffentlich definierten Entwässerungsanlagen sind privater Natur.

Art. 14 Öffentliche Entwässerungsanlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die Entwässerungsanlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht.

² Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften gebaut werden.

³ Muss für öffentliche Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Art. 68 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

⁴ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt.

Art. 15 Private, kantonale oder eidgenössische Entwässerungsanlagen

¹ Alle nicht unter Art. 14 fallenden Entwässerungsanlagen sind private, kantonale oder eidgenössische Anlagen und durch Private, den Kanton oder den Bund zu erstellen.

² Das verschmutzte Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen.

³ Der Anschlusspunkt der privaten Leitungen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Erstellungskosten bis zum bezeichneten Anschlusspunkt (inkl. neuem Anschlussschacht) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 16 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen

¹ Die Politische Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar..

² Die Anlagen gehen mit dem Recht ins Eigentum der Gemeinde über, weitere Anschlüsse ohne Entschädigung an den Ersteller zu bewilligen.

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung

Art. 17 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen und dem öffentlichen Zweck dienenden privaten Entwässerungsanlagen sind alle Abwässer unter Vorbehalt (Versickerung nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 11 und 12) an diese anzuschliessen.

² Die Gemeinde setzt für den privaten Anschluss Fristen fest. Allfällige Fristansetzungen des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Für Abwasser, das für eine zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für das aus anderen wichtigen Gründen der Anschluss nicht angezeigt oder möglich ist, legt die zuständige kantonale Fachstelle nach Rücksprache mit der Gemeinde die Art der Behandlung fest.

² Landwirtschaftliche Betriebe sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 19 Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten

¹ Die Inhaber von privaten Anlagen sind verpflichtet, Abwässer von Dritten abzunehmen und weiterzuleiten, sofern dies den Regeln der Siedlungsentwässerung entspricht und zu keinen unzumutbaren Zuständen führt. Das Recht für den Anschluss an private Entwässerungsanlagen kann jedoch nur gegen entsprechende Entschädigung an die Erstellungs- und Unterhaltskosten erworben werden.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch den Regierungsrat endgültig festgelegt.

Art. 20 Beanspruchung von fremdem Grundeigentum für private Entwässerungsanlagen

¹ Muss für private Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) zu regeln und sich bei der Gemeinde hierüber auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet wie öffentlichen Quartierstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen oder öffentlichen Gewässern ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen.

³ Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Instandstellung der Anpassungen und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 21 Spezielle Abwässer

¹ Abwässer, die in Entwässerungsanlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben den Bestimmungen des Bundes bzw. des Kantons über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Es dürfen keine Abwässer in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, welche diese schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen. Dies gilt auch für Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben. Wenn notwendig, sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

³ Abwasservorbehandlungs- und Reinigungsanlagen sowie Öl- und Fettabscheider bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie öffentlichen Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 22 Verbot der Einleitung

¹ Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:

- a. Jauche, Spritzmittelbrühen, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- b. Kadaver, Metzgerei- und Fischereiabfälle;
- c. Sennerei- und Käsereiabfälle;
- d. Küchenabfälle sowie Abfälle von Küchenabfallzerkleinerern;
- e. Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Papierwindeln, Artikel der Monatshygiene, Kondome, Lumpen und Katzenstreu;
- f. Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- g. Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- h. Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben;
- i. Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;

- j. Giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
- k. Saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration bzw. Abwasser aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;
- l. Gase und Dämpfe aller Art;
- m. Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
- n. Mosterei- und Brennereiabfälle;
- o. Medikamente.

² Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

³ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 23 Temporäre Einleitung von Abwasser

¹ Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baugruben und sanitären Anlagen (z.B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben dürfen nur nach einer Vorbehandlung in das Leitungsnetz, Vorfluter oder See eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der SIA-Empfehlung 431.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle und der Schweizer Norm SN 592 000.

Art. 25 Abwasser und Trinkwasserversorgung

An Entwässerungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verbunden sind.

Art. 26 Bauvorschriften

¹ Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1.

² Die Gemeinde kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ergänzende Weisungen und Vorschriften erlassen.

V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördliche Kontrollen

Art. 27 Bewilligungspflicht

¹ Jeder direkte oder indirekte Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz, jeder Umbau oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie die Ableitung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist bewilligungspflichtig.

² Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) sind bewilligungspflichtig.

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist eine Bewilligung einzuholen. Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine Baubewilligung erforderlich, ist das Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

² Folgende vom Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer, Gesuchsteller und Projektverfasser oder vom verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne sind in dreifacher Ausführung einzureichen:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 (Kanalisationskataster) über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage und die Höhenkoten sämtlicher bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlusspunkt ersichtlich sind;
- b. Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Angaben über sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, der Schächte, Abscheider und Rückstauverschlüsse sowie der besonderen Entlüftungen usw. Alles ist zu versehen mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, den Angaben der Entwässerungsgegenstände, der Schmutzabwasserwerte, der Gebäudegrundflächen und der befestigten Umgebungsflächen gemäss Gebührenverordnung;
- c. Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

³ Die Gemeinde kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist, wie beispielsweise Längenprofile, hydrogeologische Gutachten für Bauten im Grundwasser, hydraulische Leistungsnachweise und Detailpläne von Versickerungsbauwerken und technische Unterlagen von Abwasservorbehandlungsanlagen usw.

⁴ Projekte über die Erstellung von Entwässerungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann die Gemeinde oder die kantonale Fachstelle auf Kosten des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

Art. 29 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Kontrollinstanz legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neubauten.

Art. 30 Anschlussbewilligung

¹ Die Gemeinde entscheidet über die Erteilung der Anschlussbewilligung. Sie kann Bedingungen und Auflagen verfügen.

² Die Anschlussbewilligung wird in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

³ Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Ohne rechtskräftige Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁵ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

Art. 31 Planänderungen

¹ Für die Bauausführung sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

³ Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne zur Genehmigung einzureichen.

Art. 32 Kontrollinstanz

Die Gemeinde bestimmt eine Kontrollinstanz (z.B. Bauamt, Bauchef, Ressortchef, Ingenieurbüro, Geometer) und erlässt für deren Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Vorabnahme

¹ Die Fertigstellung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden. Sie prüft die Entwässerungsanlagen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen sowie auf Dichtigkeit und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an. Bei Unterlassung der Meldung kann die

Gemeinde die Freilegung der Entwässerungsanlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

² Vorgängig der Vorabnahme sind die Entwässerungsanlagen zu reinigen.

Art. 34 Schlussabnahme

¹ Nach Bauvollendung der Entwässerungsanlage ist diese unter Beilage von vermassten und massstäblichen Ausführungsplänen (dreifach) der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme auf Kosten der Bauherrschaft gründlich zu reinigen.

³ Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Fehlende oder unvollständige Angaben in den Unterlagen werden durch die Gemeinde ergänzt. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Art. 35 Durchführung der Abnahme

¹ Die Kontrollinstanz prüft die Anlagen und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

² Die Entwässerungsanlagen sind spätestens nach deren Fertigstellung einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190 zu unterziehen (siehe Art. 34 Abs.1). Es gelten die Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstelle. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde zu Händen der Bauakten einzureichen.

³ Für die Kontrolle bzw. Abnahme können bei Bedarf Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Entwässerungsanlage. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Gebäude- und Grundstückentwässerung ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer.

⁶ Die Kontrollinstanz erstellt ein Abnahmeprotokoll und verteilt es an die Beteiligten.

Art. 36 Bestehende Entwässerungsanlagen

¹ Bestehende Entwässerungsanlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr dem rechtsgültigen GEP oder den gewässerschutztechnischen Anforderungen gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien (SIA-Norm 190 oder SN 592 000) entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Anlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde belassen bleiben, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

³ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer einer Entwässerungsanlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

⁴ Die Gemeinde verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auch während des Betriebes zu kontrollieren. Ihnen ist der Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen zu gestatten.

² Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Werkeigentümer bzw. Verursacher.

³ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen. Dieser ist auf Verlangen der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzuweisen.

Art. 38 Reinigung, Wartung, Unterhalt

¹ Alle Anlagen müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer ausführen.

³ Die Gemeinde lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.

⁴ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, den Schlamm und das Abscheidergut in die Entwässerungsanlagen oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁵ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁶ Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit (z. B. mit Wasser gefüllt) sein.

⁷ Entstehen Schäden oder bei der Sanierung von öffentlichen Entwässerungsanlagen Mehrkosten infolge von nicht bewilligten Bauten (Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mauern, schwere Geländezugänglichkeiten und dgl.), sind diese durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer zu tragen.

Art. 39 Zugänglichkeit

¹ Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümer freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 40 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern, Werkeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Entwässerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Gebühren

Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. Anschluss- und Erschliessungsbeiträge und wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer;
- b. Leistungen der Gemeinde;
- c. Allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 42 Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen

¹ Private Entwässerungsanlagen sind durch den interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Entwässerungsanlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

- a. Erhebung des Ist-Zustandes;
- b. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;
- c. Durchführung der behördlichen Kontrollen während der Sanierung;
- d. Erstellung bzw. Nachführung des Kanalisationskatasters.

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Bauherrschaft bzw. den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern folgende Beiträge und Gebühren:

- Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;
- Anschlussgebühren;
- Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
- Erschliessungsbeiträge;
- Jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung im Anhang 2 geregelt.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen.

⁵ Die Gebührenanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 44 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen

¹ Aufwendungen der Gemeinde in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Kanalisationskatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtnehmers oder Werkeigentümer.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnnehmer oder die Bauherrschaft bzw. den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 45 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Werterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser).

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement, mindestens jedoch 0.35) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr.

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser:

= Grundstückfläche m² x Ausnützungsziffer x Flächengebühr Fr./m²

⁴ In Zonen, wo keine Ausnützungsziffer definiert ist, gelten die Werte gemäss Art. 3 ff der Gebührenverordnung.

⁵ Der Anteil für das Regenabwasser ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien eingeteilt.

Anschlussgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche m² x Entwässerungskategorie x Flächengebühr Fr./m²

⁶ Für zeitlich beschränkte Anschlüsse kann ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben werden.

⁷ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Anschlussgebühr fest.

Art. 46 Erschliessungsbeiträge

¹ Wenn durch öffentliche Entwässerungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zur Anschlussgebühr zusätzlich Erschliessungsbeiträge erheben.

² Der Entscheid, ob Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 47 Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation und Werterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einem Anteil für Schmutzabwasser und einem Anteil für Regenabwasser. Der Anteil für Schmutzabwasser wird aufgeteilt in eine Gemeindegebühr und eine Gebühr für die ARA. Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser wird proportional zum Wasserverbrauch und der Anteil für das Regenabwasser entsprechend der Summe der entwässerten Flächen gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:

= Trinkwasserverbrauch m^3 x Mengengebühr Fr./ m^3

und

Betriebsgebühr für Regenabwasser:

= Parzellenfläche m^2 x ÜZ x 1.5 x Gebühr Fr.

⁴ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Betriebsgebühr fest.

Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung

¹ Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder –erweiterung müssen 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlussabnahme.

² Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bzw. vor Baubeginn zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet.

⁶ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁷ Bei einer Handänderung schuldet der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁸ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

⁹ Für Beiträge und Gebühren besteht im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht.

¹⁰ Die Gemeinde ist berechtigt, die Eintragung im Grundbuch zu erwirken oder, falls die Forderung bestritten wird, die Eintragung gemäss Art. 961 ZGB vorzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Zuständigkeit

¹ Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

² aufgehoben¹

Art. 50 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen das Siedlungsentwässerungsreglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung der Gemeinde, gelten die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern ein Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung des Kantons Nidwalden.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Wenn die Entwässerungsanlagen noch nicht abgenommen sind, kann auf Gesuch hin die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement abgerechnet werden.

³ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2008 (Wasserverbrauch Sommer 2007 – Sommer 2008) nach dem neuen Reglement verrechnet.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, Inkrafttreten per 1. Januar 2016

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Das Siedlungsentwässerungsreglement tritt am 1. Januar 2008 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 3. Dezember 1993 und der Anhang zum Abwasserreglement vom 3. Dezember 1993.

Ennetmoos, 23.11.2007

IM NAMEN DER STIMMBÜRGER

Gemeindepräsident
Peter Scheuber

Gemeindeschreiber
Klaus Hess

Genehmigung durch den Regierungsrat am: